

Ein Verwaltungsstreitverfahren findet gegenüber den in gedachten Fällen ergehenden Entscheidungen resp. Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, auch wenn die Kompetenz dazu nach §. 4 dieser Verordnung dem Landesausschusse zusteht, nicht statt, sondern lediglich der Recurs an die Landesregierung. Das bezüglich Verfahren regelt sich nach den §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung.

§. 7.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge für die Gemeindefrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§. 55 vergl. mit §§. 65, 71 und 72 des Reichsgesetzes) erfolgt in dem durch das Landesgesetz vom 2. Juli 1879 festgesetzten Verfahren für die städtischen Bezirke durch die Gemeindevorstände, für die ländlichen durch das Landrathsamte beziehentlich auf Antrag der Gemeinde- resp. Kassen-vorstände.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August laufenden Jahres in Wirksamkeit.
Greiz, den 11. Juni 1884.

Kürstlich Neuf-B. Landesregierung.
v. Geldern-Grispendorf
l. w.

G. Pettr. s.

21. Regierungs-Verordnung vom 21. Juni 1884, die Veräußerung von geprüften Zuchstieren betreffend.

Zu thunlichster Verhütung sowohl der Weiterverbreitung erblicher Krankheiten, namentlich der Pestsucht, unter dem Rindvieh, als der Veräußerung des der Gesundheit nachtheiligen Fleisches kranker Zuchstiere, sowie aus sonstigen Gründen wird mit Sorensissimi Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein zur Zucht für tauglich erklärter Stier in einen anderen Besitz innerhalb des Fürstenthums übergeht, so ist von demjenigen, welcher den Zuchstier veräußert, sofort, mindestens aber innerhalb 24 Stunden der für den Wohnort des Erwerbers zuständigen Polizeibehörde (dem kaiserlichen Landrathsamte, beziehentlich dem betreffenden Stadtgemeindevorstand) hiervon unter der Angabe, ob der Stier zum Ausschachten oder Verhuß des Weitergebrauchs zum Bedecken veräußert ist, Anzeige zu erstatten.

§. 2.

Die Polizeibehörde hat, wenn der Zuchstier zum Zwecke des Ausschachtens von einem hierländischen Fleischer erworben ist, auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, durch die Polizeiorgane schleunigst mehrere Proben aus dem